

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Wimmelburg

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 02.08.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2016 nicht erreicht.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2016 war ein Jahresergebnis in Höhe von 142.237,72 EUR im ordentlichen Ergebnis zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 129.700 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis positiver als geplant. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre sowie Mehrerträge bei den Gewerbesteuern sowie Schlüsselzuweisungen. Zudem musste die Gemeinde weniger Umlage zahlen.

B₂: Der Ergebnisplan war daher auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen (§98 Abs. 3 KVG LSA)

Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 101.800 EUR ausgewiesen. Der Gemeinde war zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung nicht bekannt, dass verschiedene Erhaltungsmaßnahmen verschoben wurden.

Die Gemeinde Wimmelburg hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotenziale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₄: Auch im Berichtsjahr 2016 lag für die Gemeinde Wimmelburg keine interne Bewertungsrichtlinie vor. Gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO sind konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie der Kommune zu treffen.

Die Verwaltung wird eine Aktivierungsrichtlinie auf Grundlage der bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 gesammelten Erkenntnisse erstellen. Zu diesem Zweck wurden alle Einzelmaßnahmen bereits erfasst und interne Festlegungen getroffen, wie z.B. zur Verlängerung von Nutzungsdauern bei Einzelmaßnahmen an Gebäuden oder Straßen. Ziel ist, dass eine Aktivierungsrichtlinie für alle Gemeinden und die Verbandsgemeinde zur Anwendung kommt.